

Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Wörgl

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 31.03.2025 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF und gemäß § 1 Tiroler Abfallgebüh-
rengesetz, LGBL. Nr. 36/91 idgF folgende Verordnung erlassen:

§ 1 – Arten der Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes der Stadt Wörgl, der durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, erhebt die Stadtwerke Wörgl GmbH im Auftrag der Stadt-gemeinde Wörgl Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr. In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (der-zeit 10% USt.) enthalten.

§ 2 – Entstehung der Gebühren

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 – Grundgebühr

1. Den Gebührensatz für die kostendeckende Bemessung der jährlichen Grundgebühr setzt der Gemeinderat für Haushalte und sonstige Gebührenpflichtige fest. Der Gebührensatz beträgt für Haushalte pro Person mit Haupt-
wohnsitz € 18,76 exkl. 10% USt. (€ 20,64 inkl. 10% USt.) pro Person mit allfällig weiterem Wohnsitz € 9,38 exkl.
10% USt. (€ 10,33 inkl. 10% USt.), für Gewerbebetriebe € 201,05 exkl. 10% USt. (€ 221,16 inkl. 10% USt.).
2. Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz und allfällig weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen.
3. a) Betriebsstätte: Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der BAO, mit der Einschränkung, daß sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind.
b) Beschäftigte: Als Beschäftigte gelten Dienstnehmer im Sinne des ASVG und alle unselbständigen Erwerbstäti-
gen zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.
4. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes für Gewerbebetriebe nach Abs. 1 wie folgt bemessen:

1 bis 2 Beschäftigte	40 %
3 bis 5 Beschäftigte	100 %
je 5 weitere Beschäftigte	20 %
höchstens jedoch	800 %

b) Gastronomiebetriebe und Imbissstuben

bis 15 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten	100 %
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten	20 %
höchstens jedoch	800 %
bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe, Einstufung unter lit. c	

c) Würstelstände

bis 10 Sitz- oder Stehplätze	400 %
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze	80 %
höchstens jedoch	1600 %
Bei Umstellung auf Mehrwegsystem für Ausschank und Speisenausgabe, Einstufung unter lit. b	

d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Studentenheime, Schülerheime, sofern nicht die Voraussetzungen von lit. b vorliegen

bis 15 Betten	100 %
je weitere angefangene 10 Betten	20 %
höchstens jedoch	800 %

e) Krankenhäuser, Pflegeheime, Altersheime, Sanatorien, Tageskliniken, Erholungsheime

bis 10 Betten	100 %
je weitere angefangene 10 Betten	20 %
höchstens jedoch	800 %

f) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Saunen, Frei- und Hallenbäder,

Sportstätten	200 %
--------------	-------

g) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime

bis 20 betreute Personen	100 %
bis je 20 weitere betreute Personen	20 %
höchstens jedoch	1000 %

5. Für alle, nicht unter lit. a – g umfassten Abfallproduzenten gilt, bis zu einer allfälligen Neuregelung die Regelung des Abs. 4 lit. a.

6. Bei Gastronomiebetrieben im Sinne des Abs. 4 lit. b, welche über – durch die Betriebsanlagengenehmigung umfasste – Versammlungsräume verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben die in diesen Räumen vorhandenen Sitzplätze bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt.

§ 4 – Weitere Gebühr

A) Siedlungsabfälle (Restmüll)

- Die weitere Gebühr ermittelt sich aus den Kosten für die Sammlung, Behandlung, Entsorgung sowie dem Müllwiegesystem. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, der vom hierzu beauftragten Abfuhrunternehmer verrechnet wird.
- Für die Verrechnung wird die Müllmenge bei jeder Entleerung elektronisch gewogen und pro Kilogramm tatsächlich anfallender Müllmenge entsprechend dem Aufwand festgesetzt.
- Die weitere Gebühr beträgt je Kilogramm Restmüll:

Behältertyp	Einheitspreis in € je kg inkl. 10% USt.
Kleinbehälter	0,6825 € / kg
Großraumbehälter	0,5546 € / kg

- Als Mindestmenge werden 26 kg Restmüll pro Person und Jahr, gem. § 3 Abs. 2, für die Verrechnung festgesetzt. Unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen die festgesetzte Mindestmenge permanent, so kann anlassbezogen eine entsprechende Anpassung der Mindestmenge bei der Stadtwerke Wörgl GmbH beantragt werden.

5. Bei einem Mehraufkommen von Restmüll ist dieses mittels Müllsäcken der Stadtwerke Wörgl GmbH gemäß dem jeweils gültigen Produkt- und Preisblatt zu entsorgen.

B) Biomüll (biologisch verwertbare Siedlungsabfälle)

1. Die weitere Gebühr für den Biomüll ermittelt sich aus den Kosten für die Sammlung, Behandlung, Entsorgung und dem Müllwiegesystem. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, der vom hierzu beauftragten Abfuhrunternehmer verrechnet wird.
2. Der Biomüll wird zum Zwecke der Energiegewinnung in Küchen- und Gartenabfällen getrennt gesammelt. Die Sammlung der Küchenabfälle erfolgt mit der braunen Tonne, die Sammlung der Gartenabfälle mit Gartensäcken in 2 unterschiedlichen Größen.
3. Für die Verrechnung der Küchenabfälle wird die Menge bei jeder Entleerung elektronisch gewogen und pro Kilogramm tatsächlich anfallender Küchenabfallmenge entsprechend dem notwendigen Aufwand festgesetzt. Darüber hinaus wird eine Systemgebühr eingehoben.
4. Die weitere Gebühr für Küchenabfälle beträgt je Kilogramm 0,2950 € inkl. 10 % USt.
5. Die weitere Gebühr für Gartenabfälle beträgt bei Ausgabe der von der Stadtwerke Wörgl GmbH zur Verfügung gestellten Gartensäcke (Preise beinhalten die Kosten für den Gartensack selbst sowie die Kosten für die Abholung des befüllten Gartensackes):

Gartensack in Größe	Preis je Stück bei Ausgabe inkl. 10% USt.
1,00 m ³	16,50 €
0,25 m ³	9,90 €

6. Als Mindestmenge werden 65 kg Biomüll (Küchenabfälle) per Person und Jahr, gem. § 3 Abs. 2, für die Verrechnung festgesetzt. Unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen die festgesetzte Mindestmenge permanent, so kann anlassbezogen eine entsprechende Anpassung der Mindestmenge bei der Stadtwerke Wörgl GmbH beantragt werden.
7. Für gewerbliche Küchenabfälle wird lediglich die weitere Gebühr aus der Verwiegung der Küchenabfälle gem. Abs. 4 eingehoben.
8. Ausgenommen davon sind Gartenabfälle bei Selbstanlieferung zum Wertstoffhof Wörgl, Verwertung durch Landwirte und Eigenkompostierung. Ein entsprechender Nachweis ist erforderlich.

C) Sperrmüll

1. Die weitere Gebühr für den Sperrmüll ermittelt sich aus den Kosten für die Sammlung, Behandlung, Entsorgung und dem Müllwiegesystem. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
2. Für die Verrechnung wird die angelieferte Sperrmüllmenge gewogen und pro Kilogramm tatsächlich anfallender Sperrmüllmenge entsprechend dem unter Punkt 1 bezeichneten Aufwand verrechnet.
3. Die Gebühr beträgt je Kilogramm Sperrmüll 0,5688 €/kg inkl. 10 % USt.
4. Die Mindestsperrmüllmenge beträgt pro Anlieferung 5 Kilogramm. Die Verwiegung erfolgt über die Mindestsperrmüllmenge hinaus in 2 kg-Schritten.

§ 5 - Änderungsstichtag und Fälligkeit

1. Die Festsetzung der Abfallgebühren (Grundgebühr und weitere Gebühr für Rest- und Biomüll) erfolgt monatlich im Nachhinein. Die endgültige Festsetzung erfolgt zum 31.03. jeden Jahres.
2. Die weitere Gebühr für Sperrmüll wird mit Anlieferung des Sperrmülls beim Wertstoffhof sofort zur Zahlung fällig.

§ 6 - Gebührenschuldner und gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bau-werk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
4. Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Ein-richtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 7 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Stadt Wörgl vom 01. April 2024 außer Kraft.